

10. Ist die Restitutionsklage nach § 580 Nr. 3 ZPO. zulässig, wenn der Zeuge außer Verfolgung gesetzt worden ist, weil er sich zur Zeit der Leistung des Eides in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat?

ZPO. § 581 Abs. 1.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 28. November 1932 i. S. Ehefrau R. (Rl.)
 w. Ehemann R. (Bekl.). IV 328/32.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die vorstehende Frage ist verneint worden aus folgenden

Gründen:

Grundsätzlich fordert das Gesetz für die Zulassung der Restitutionsklage die Beurteilung des Täters wegen der als Restitutionsgrund dienenden strafbaren Handlung (§ 580 Nr. 1 bis 5 ZPO.). Nur ausnahmsweise ist in § 581 Abs. 1 ZPO. aus Gründen der Billigkeit die Restitutionsklage zugelassen, wenn die Strafverfolgung wegen hinzugetretener äußerlicher Umstände unmöglich geworden ist (Begründung zum Entwurf der Zivilprozessordnung S. 337 flg.). Als solche kommen z. B. in Betracht: der Tod des Täters, Abwesenheit, Verjährung der Strafverfolgung, nachträglich eingetretene Unzurechnungsfähigkeit (RG. in JW. 1911 S. 373 Nr. 37). Ein derartiger äußerlicher, die Strafverfolgung hindernder Grund liegt hier nicht vor. Der Zeuge, auf dessen angebliche Eidesverletzung sich die Klage stützt, ist vielmehr deshalb von der Anschulldigung des Meineids außer Verfolgung gesetzt worden, weil ihm der innere Tatbestand einer strafbaren Handlung nicht nachzuweisen war. In diesem Fall ist nach § 581 Abs. 1 ZPO. die Restitutionsklage nicht zulässig. Ein „Mangel an Beweis“ im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht bloß dann vor, wenn dem Täter die äußeren Tatbestandsmerkmale einer straf-

baren Handlung nicht nachzuweisen sind, sondern auch dann, wenn es am Beweis der strafrechtlichen Schuld fehlt. Die Revision meint, der Gang des Strafverfahrens lasse keinen Zweifel darüber zu, daß die Strafkammer bestimmt von der Unzurechnungsfähigkeit des Zeugen überzeugt gewesen sei; es habe daher nicht bloß ein „Mangel an Beweis“ vorgelegen. Mit diesem Vorbringen kann sie keinen Erfolg haben. Darüber, ob die Strafkammer wirklich die Unzurechnungsfähigkeit des Zeugen für nachgewiesen erachtet hat, ergibt der der Prüfung nach § 581 Abs. 1 ZPO. zugrundezulegende Außerberfolgungsbeschuß nichts. Überdies würde die Klägerin der von ihr erhobenen Klage eine ihrer wesentlichen Grundlagen entziehen, wenn sie sich darauf berufen wollte, daß die Unzurechnungsfähigkeit des Zeugen zur Zeit der Tat feststehe. Denn zur Begründung der Klage gehört die Behauptung, daß sich der Zeuge einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht habe (§ 580 Nr. 3 ZPO.).

Das Berufungsgericht hat hiernach auf Grund des geltenden Rechts die Zulässigkeit der Restitutionsklage zutreffend verneint. Auf dem hier vertretenen Standpunkt stehen auch, soweit ersichtlich, einhellig Rechtsprechung und Rechtslehre (OLG. Nürnberg in der Zeitschr. für Zivilprozeß Bd. 18 S. 262; OLG. Kiel in OLG. Bd. 19 S. 129; Stein-Jonas Bem. I, Eydow-Busch-Kranz Anm. 2, Strudmann-Koch Anm. 2, Förster-Kann Anm. 1b, Skonieczki-Welpde Anm. 7 zu § 581 ZPO.).